Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weiß, wie diese gar nicht geeignet find, die Sittlichkeit ber Individuen zu vervolltommen.

Mit dem Ausruhn vom Schlachtgetummel, begann die Einführung einer ftrengern Subordination unter unserem Militair. Bachmann besonders tam in den Fall, einem Officier gehorchen zu muffen, deffen handhabung militairischer Zucht in eine solche Willfur und Despotie ausartete, daß man ihn endlich von seinem Posten entfernen mußte.

Bachman, der unter diesen Umständen nunmehr auch die Folgen der Andschweisung vor Civilrichtern und im Spital zu empfinden begann — ward seiner Existenz überdrüßig; desertirte den 6. April lezthin, also lange nach der Erscheinung des Amnestiegesetzes, und gieng zu Roverea über.

Die Berlängerung bes Amnestiegesetzes erwekte im Jungling wiederum die raftlose Begierde nach Neuerung. Er verließ das Regiment Roverea, kam in die Schweiz zuruk — wurde eingesteft, und als Ausreisser mit zwersichriger militairischer Gefangenschaft bestraft,

(Die Fortf. folat)

Rleine Schriften.

ueber die Schweit und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems. 2. Tübingen ben Cotta 1801. S. 119.

"Es ist also — sagt der Vf. S. 75 — bewiesen, wie wenig die ehmaligen Regierungen und Regierungs, manner ber Schweit, mit allen hobern Gachern ber Staatsfunft und der öffentlichen Berwaltung, vornemlich aber mit der auffern und innern Politit ber Schweiß, mit ber Rinangfunft in ihrem weiten Umfang und mit der Gefengebungsfunft in ihren mannigfaltigen Zweigen befannt gemefen find; eben jo unwiffend und uncrfah. ren aber hat fich auch die weitaus überwiegende Mehrbeit ber Mitglieder ber bieberigen neuen Regierung in allen diesen Fachern bewiesen, und obwohl in der Schweit bie und ba einzelne Talente für einige derselben existirt haben, so blieben fie den= noch dem tragen Schildburgergeift und Gelbftgenug. samteit der alten Regierungen sowohl als der factionieten Politie und Unwiffenheit ber neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil bende weit von ber locratischen Weisheit: entfernt waren, das Dasenn und'

die Nothwendigkeit politischer Kenntniffe und Salente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren. "

Ein solches verkanntes Talent, das in der Schweitz eristirt hat, ist es vermuthlich, das ist von Tübingen aus, die wichtige Frage: ", durch welche Staatsord- pung und Mittel die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweitz, das absolute Bedingnis der ökonomischen Eristenz ihres Staats, für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne?" der leuchten und die össentliche Meinung darüber entscheiden will. Dadurch hoft dasselbe (S. 119) ", den dermastigen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornemlich dem geossen Mann, von welchem ist die Bestimmung des politischen Schickfals und der künfstigen Staatsordnung der Schweitz vornemlich abhängt; einen Weg zur Unsterblichkeit gezeigt zu haben."

Die Schrift seibst zerfallt in 3 Theile: der erste ist dem Unverstande und der Unwissenheit der alten; der zwepte dem Unverstande und der Unwissenheit der nenen Regierungsmanner der Schweiß, und der britte der Ausstellung des einzigen Mittels, wodurch sich die helb vetische Nation das ihr abgehende Regierungstalent verschaffen kann, gewidmet.

» Geit 300 Jahren beruhten die Unabhängigkeit. und der Friede der Schweit ein gig auf der Meinung! der fremden Machthaber, daß die Unabhangigfeit und Meutralität dieses Landes ihr gemeinschaftliches Interesse fen ... und von diesem Zeitpunkt an verfaumten bie helvetischen Regierungen constant und absichtlich, Die Politit der auffern Sicherheit der Schweit, und Die dieffalls erfoderliche Bervollkommung ihres Foberatiound Militatipftems, fo wie jede andere Berbefferung! der innern Staatsordnung : die Urfache Diefer emporens ben Bernachläßigung war, weil jebe folche Berbefferung wit dem Gesellschaftsgeift (Esprit de Corps) Diefer Res gierungen und mit den festen politischen Maximen Intereffen und Abfichten der Machthaber Derfelben, bes sonders in den groffeen Cantonen, im Widerfrench Es war ben ihnen Maxime: jede verbeffernde Beränderung der bestehenden Staatsordnung zu verhins bern, um nicht burch bas Erwecken bes politischen Berbefferungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit ib rer usurpirenden Familienherrschaft gu erschüttern. 37 Rolge Diefer Maxime entstand icon feit Jahrhunderteneine gangliche Stockung der politischen Lebenstraft ; die nicht nur jede Berbefferung der Staatsordnung behindert, fondern auch eine Corruption hervorgebracht hat; Die unter den Regierungemannern felbft Unwiffensbeit, Trägheit, Alhängigkeit, und mit diesen theils empörend schlechte, theils tyrannische Gesinnungen und Sitten begünstigt, und daher auch diese Regierungscorps in der Stunde der Gefahr zu festem Gradsinn und republikanischem Muth, der einzig auf und mit dem Gesfühl von innerer Bürde und Thaikrast besteht, unfähig gemacht hat, und so die natürliche Ursache des unzühmtichen Untergangs dieser Regierungen und ihrer Herrschaft worden ist. "

Die offentundigften Gebrechen der ehmaligen innern Staatsordnung ber Schweit findet ber Bf.

r. "in dem ganglichen Verfall und Verdorbenheit ber ehmaligen und ursprünglichen Verfassung der helbetischen Stadte und der dadurch entstandenen gänglichen Erschlaffung des Frenheitssinns und Gemeingeisis unter der Nation ... wozu noch besonders die tyrannissche Sarte und Grausamkeit, mit denen die helvetischen Städteregierungen (Frendurg und Zürich 3. B.) ihre Usurpationen unterstütt haben, kömmt."

2. "In dem barbarifchen Buftand ber Rechtspflege

und bes Juftigmejens ber Edweit. "

3. "In den emporenden Gebrechen und Mifbrauchen der Staatsordnung, der diffentlichen Verwaltung und der Justippfiege in den ehmaligen gemeinen herrschaften oder den den gemeinschaftlichen Unterthanen der Cantone."

4. "In der Barbaren der bisherigen Jinanggrund, fage der helvetischen Regierungen und in den Folgen dovon auf den Civilisations, und okonomischen Zustand

ber Schweiß. "

" Die haushalterische Treue und Ordnung, wodurch Die altern Regierungen ber Schweit ti: Bedurfniffe bes Staats allmablig auf bas Eigenthum beffelben gegrundet haben, verdient allerdings und um fo mehr Lob und Aditung, ba das dieffällige Softem berfelben auf den richtigften und mildeften Grundfagen der politischen Defonomie bestand, Die bamals in Europa befannt waren. hingegen aber ift den fpatern Rach. folgern terfelben, ben neuern Stadteregics rungen mit eben fo bollfommener Begrundnig und Babrheit vorzuwerffen , daß fie bas Rinangwesen ihrer Borfahren keineewege mit den nachherigen Fortschritten des Zeitalters in der Finangkunft, mit den fleigenden Bedürfniffen des Staats für feine innere Vervolltom. nung und mit bem vermehrten Reichthum Des Lanbes und der Burger verbeffert, erweitert und beredelt baben, fondern vielmehr nun feit Jahrhunderten die Erhaltung und Befestigung ihrer usurpirten herrschaft sum bornehmften und erften Breck ihred Finangiblieme. fo wie aller ihrer Politit gemacht, und defwegen auch fomobl die Berbefferung ber Finanzordnung ibres Staate, ale ibre Pflichten fur Die Berediung Des Boles. und für Die Bervoulerinnung bes politifchen und otonomischen Zuftande ihres Staats burchans perfaunt und hintangefest haben . . . Gett Der Epoche , wo fic Die Statteregierungen ber Schweit Die unabbongige Bermaltung der Guter und Ginfunfte bes Staate ingefichert hatten, gieng bas Befreben berfelben nach bem Bepipiel ber benden erften Cantone por allem auf dahin, fich einen baaren Schat und Baffenvorrathe w Benbes war in der Epoche, mo bie Aus. perschaffen. führung Diefes Borhabens auffeng, nach ber politifchen Lage und ben Finangrundfagen bee Beitaltere erfordere Allein , daß Diefes Suftem von den meiften Rei gierungen bis in die Mitte des isten Sabrhunberte unverandert befolgt murde, und daß Diefelben, nachdent fie endlich diejes Schatfammelne mude wurden, tein anderes Mittel ju Bermenbung ihrer Ctaateerfparniffe gewuft und gefunden haben, als Diefelben in ben Staatsanleiben der benachbarten groffen Machte II placieren, ift boch wohl ein auffallender und unwider, fprechlicher Beweiß , daß es ten belbetifchen Regierungs, mannern, und befonbere den Sauptern der felben, burch and fowohl an politichem Berftand, ale an Kenntnis ber erften einfachften und befannteffen Grundfage ber politischen Dekonomie gefehlt habe. - Das iffentliche Erziehungemefen ward von Den Regierungen abfichtlich vernachläßigt; ju Beforderung bes Sandels und Runfe fleifes geschah von Seite ber Patrigichen Familien Michts; und in den Cantonen, wo bie Sandelskute und Sandwerfer Theil an der Regierung batten, bei foranten fich bie Begunftigningsmittel fur Sanbel und Bewerbe, eingig auf unverfiandigen Monopol . Privile gien gu Gunften ber Burger ber Sauptftabte. - Das Poftwefen ber Schweit ift ebenfalls ein Dentmal theils bes Ruckftanbes und ber Unwiffenheit ber bieherigen Regierungen in ber Finangfunft, theils aber auch ber Rachläßigkeit und Untren ber Regierungemanner fit die Interessen bes Staats, indem biefe bas Poffregal und die dieffälligen Staatseinkunfte bisher allenthalbet nur ben Familien . und Privatintereffen aufgeopfert haben. — Die Beforderung und Unterflugung bes Landdaues haben felbft die reichern Regierungen ber Schweiß gang vernachläßigt."

Soviel über Die alten Regierungsmanner. (Die Forts. folgt.)

出现 自由自由的